

Organisationssatzung

für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land

Aufgrund von §§ 19b, 19c und 19d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01.12.2008 (GVOBl. Schl.-

H. S. 735) wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.12.2012 nach Vereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß Beschlüsse des Kreistags des Kreises Stormarn vom 14.12.2012, der Stadtvertretungen der Städte Bad Oldesloe vom 13.12.2012, Bargteheide vom 07.12.2012, Reinbek vom 13.12.2012 und Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2012 sowie der Amtsausschüsse der Ämter Bad Oldesloe-Land vom 07.11.2012 und Bargteheide-Land vom 12.12.2012 - im folgenden Träger genannt - durch den Verwaltungsrat folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Träger innerhalb des Kreises Stormarn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a GO). Es wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Es besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Stormarn“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet ITV Stormarn.
- (3) Sitz des Unternehmens ist Bad Oldesloe.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.000,00 € pro Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung = 1.089.000,00 €. Von dem Stammkapital übernehmen
 - a) der Kreis Stormarn eine Stammeinlage von **EUR 563.000,00,**
 - b) die Stadt Bad Oldesloe eine Stammeinlage von **EUR 178.000,00,**
 - c) die Stadt Bargteheide eine Stammeinlage von **EUR 68.000,00,**

- d) die Stadt Reinbek eine Stammeinlage von **EUR 164.000,00,**
- e) die Stadt Reinfeld (Holstein) eine Stammeinlage von **EUR 40.000,00,**
- f) das Amt Bad Oldesloe-Land eine Stammeinlage von **EUR 30.000,00,**
- g) das Amt Bargtheide-Land eine Stammeinlage von **EUR 46.000,00.**

Die von den Trägern übernommenen Stammeinlagen sind durch Einbringung der Vermögensgegenstände der IT (Soft- und Hardware über 1.000,00 € netto), ergänzend durch Bareinlage, zu erbringen. Die genauen Werte ergeben sich aus der Anlage. Neue Mitglieder haben je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung zum Zeitpunkt des Eintritts eine Stammeinlage von 1.000,00 € zu erbringen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Der ITV Stormarn wird zudem mit den erforderlichen Vermögensgegenständen ausgestattet. Näheres ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19.12.2012.
- (6) Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten des ITV Stormarn ist ausgeschlossen. Der ITV Stormarn haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.
- (7) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.“

§ 2

Gegenstand des ITV Stormarn

- (1) Aufgabe des ITV Stormarn ist die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IT-Services für die Träger auf Grundlage des in der Anlage beigefügten IT-Rahmenkonzeptes, welches Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen den Trägern ist.
- (2) Die Träger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von dem ITV Stormarn abzunehmen.

§ 3

Organe, Fachbeirat, Anwenderbeiräte

- (1) Organe des ITV Stormarn sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Zudem bestehen ein Fachbeirat und verschiedene Anwenderbeiräte (§ 8). Fachbeirat und Anwenderbeiräte sind keine Organe.
- (2) Die Mitglieder der Organe, des Fachbeirates und der Anwenderbeiräte sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ITV Stormarn verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den jeweils zuständigen Organen der Träger.“

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt jeweils längstens für die Dauer von fünf Jahren ein für kaufmännische, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied (kaufmännischer Vorstand) sowie ein für technische Angelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied (technischer Vorstand). Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den ITV Stormarn eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beide Mitglieder des Vorstands tragen trotz ihrer besonderen Zuständigkeiten jeweils die Verantwortung für alle Belange des ITV Stormarn. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer und der Beamten des ITV Stormarn, außer derjenigen Arbeitnehmern und Beamten, die Mitglieder des Vorstandes sind. Den Verwaltungsrat hat der Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm auf Anforderung Auskunft zu erteilen. Die Berichtspflichten nach § 21 KUVVO gelten für den gesamten Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich. Beide Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung des ITV Stormarn befugt. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die gerichtliche Vertretung, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen, Willenserklärungen, Gestaltungsakte und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Beschäftigten des ITV gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der nach dem Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel. Entscheidungen, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000,00 Euro führen, trifft der Verwaltungsrat. Liegt der Wert einer einzelnen Auftragsvergabe über 150.000,00 Euro oder die Höhe einer monatlichen Zahlungsverpflichtung über 12.500,00 Euro ist die einstimmige Entscheidung beider Mitglieder des Vorstandes oder die Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erforderlich.
- (6) Neben der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung für den ITV Stormarn insgesamt obliegt dem kaufmännischen Vorstand gemäß § 11 KUVVO die Leitung des Rechnungswesens.

- (7) Im Übrigen hat der Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats einen Geschäftsverteilungsplan durch einstimmigen Beschluss aufzustellen, der von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans ist jedes Mitglied des Vorstands vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstands etwas ändert.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sollen wichtige Entscheidungen im Einvernehmen treffen und haben sich umfassend gegenseitig über ihre Leitungsentscheidungen und alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Das Einvernehmen ist stets erforderlich bei Entscheidungen über
- die Begründung und Beendigung von Arbeits- oder Beamtenverhältnissen,
 - bedeutsame Änderungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten,
 - den Abschluss von Dienstvereinbarungen,
 - IT-Konzepte (Grundlagen, Strategie, Sicherheit etc.) und
 - Vorlagen an den Verwaltungsrat.

Soweit Entscheidungsgegenstände ein Einvernehmen, eine Zustimmung oder sonstige Beteiligung erfordern, etwa nach mitbestimmungsrechtlichen oder gleichstellungsrechtlichen Vorschriften, ist diese Zustimmung bzw. dieses Einvernehmen oder sonstige Beteiligung vor Entscheidung des Vorstands einzuholen bzw. durchzuführen. Gelingt es den Mitgliedern des Vorstandes nicht, das erforderliche Einvernehmen herzustellen, entscheidet der Verwaltungsrat. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet jedes Vorstandsmitglied für den Vorstand und für den Verwaltungsrat an. § 65 Abs. 4 GO gilt entsprechend.

- (9) Der Vorstand muss für die Herstellung des Einvernehmens, seine Beschlussfassung und sonstige Willensbildung keine förmlichen Sitzungen abhalten. Beschlüsse können im Umlaufverfahren oder auf sonstige geeignete Weise gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands haben darauf hinzuwirken, dass Vorstandsbeschlüsse auf geeignete Weise hinreichend dokumentiert werden. Die Einzelheiten der Willensbildung des Vorstandes kann dieser in einer einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung regeln.
- (10) Im Fall der Verhinderung vertreten die beiden Vorstandsmitglieder sich jeweils gegenseitig außer hinsichtlich der Erteilung des Einvernehmens nach Abs. 8.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Der gesetzliche Vertreter jedes Trägers ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats. Er kann nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KUVVO einen Beschäftigten des Trägers mit seiner Vertretung beauftragen.

- (2) Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Träger für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die einem Gremium angehören, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gremium, im Falle von Bürgermeistern und Landräten spätestens mit dem Ende der Amtszeit. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des ITV Stormarn zu geben.
- (5) Die Mitglieder erhalten vom ITV Stormarn eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend § 12 EntschVO.
- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden von seinem Amt zurücktreten.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des ITV Stormarn Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Beteiligung des ITV Stormarn an anderen Unternehmen,
 2. Verschmelzung und Aufhebung des ITV Stormarn,
 3. wesentliche Änderung und Erweiterung des Aufgabenbereiches des ITV Stormarn,
 4. Beitritt weiterer Träger und Austritt von Trägern,
 5. Erhöhung des Stammkapitals,
 6. Änderung der Organisationssatzung,
 7. Bestellung, Abberufung und Regelungen über das Dienstverhältnis des Vorstands,
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 9. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des ITV Stormarn,

10. Bestellung des Abschlussprüfers,
11. Feststellung des Jahresabschlusses,
12. Ergebnisverwendung,
13. Entlastung des Vorstandes,
14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte und
15. wesentliche Veränderungen an dem IT-Konzept.

Im Fall der Nummern 1 bis 4 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Vertretungskörperschaften der Träger.

Im Fall der Nummern 5 bis 9 ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Verwaltungsrates erforderlich.

- (4) Den Mitgliedern des Vorstands gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder sein Vertreter (§ 5 Abs. 3 S. 2) - im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat soll jährlich mindestens dreimal einberufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet dessen Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, soweit Beratungsgegenstände dies aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern.

§ 8

Fachbeirat, Anwenderbeiräte

- (1) Zur fachlichen Beratung des ITV Stormarn wird ein Fachbeirat gebildet.
- (2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorstand, der den Vorsitz führt, 1 Mitglied je Träger, das vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter bestellt wird, einem Vertreter des Personalrates des ITV Stormarn und einem von den Personalräten der Träger zu bestimmenden Vertreter zusammen. Bei Bedarf können weitere sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand insbesondere bei folgenden Aufgaben:
- Schaffung einer einheitlichen Methodik in der Auswahl und Entwicklung von Projekten (Projektantrag, Kriterien zur Priorisierung),
 - Bewertung von Einzelprojekten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts und den besonderen Bedürfnissen der Träger,
 - Bewertung und Herausarbeiten möglicher Synergieeffekte im Rahmen der Zusammenarbeit und Umsetzung des IT-Rahmenkonzeptes und
 - Bewertung von übergeordneten Fragen, strategische Planungen (z. B. eGovernment), Datenschutz und Datensicherheit.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von den Sitzungen des Fachbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden des Fachbeirates zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Anwenderbeiräten für verschiedene Fachanwendungen sowie deren Zusammensetzung in Abstimmung mit den Trägern.“

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der ITV Stormarn verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des Vorstands handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1. Die im Rahmen der Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des ITV Stormarn den Betrag von einmalig 2.000,00 Euro oder monatlich 200,00 Euro nicht übersteigt.“

§ 10

Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- (1) Der ITV Stormarn ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nach Maßgabe des § 28 KUVVO.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des ITV Stormarn ist das Kalenderjahr.

